



## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Martin Habersaat und Marc Timmer (SPD)**

**und**

**Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Allgemeine und Berufliche Bildung,  
Wissenschaft, Forschung und Kultur**

### **Rantum Inge**

#### Vorbemerkung der Fragesteller:

Eines der landschaftsprägendsten Baudenkmale auf der Insel Sylt ist das 1818 er-richtete Gasthaus mit Anbau „Rantum Inge“. Gemäß Eintragung in die Denkmalliste ist die Anlage geschichtlich, wissenschaftlich, städtebaulich, die Kulturlandschaft prä-gend von besonderer Bedeutung.

1. Wie beurteilt die Landesregierung den aktuellen Zustand von Rantum Inge?

Antwort:

Bei dem als „Rantum Inge“ bekannten Gästehaus handelt sich um ein ehemaliges kombiniertes Wohn- und Wirtschaftsgebäude uthländischen Typs, das auf das Wohnhaus des Strandvogtes Peter Taken von 1818 zurückging. Durch eine Sturmflut im Jahr 1964 schwer beschädigt, wurde das Gebäude nach Entwürfen des Architek-

ten Kühn weitgehend auf den Grundmauern und in auf den Altbau referierenden Formen wiederaufgebaut. Durch den langen Leerstand und fehlende Unterhaltungsmaßnahmen zeigt das Gebäude heute ein deutliches Sanierungserfordernis. Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung weiterer Beschädigungen wurden bereits umgesetzt.

2. Welche Perspektiven sieht die Landesregierung für den Erhalt?

Antwort:

Mit dem kürzlich vollzogenen Eigentümerwechsel haben sich die neuen Eigentümer der Aufgabe angenommen, „Rantum Inge“ instand zu setzen und die Nutzung als Gästehaus in modernisierter Form wiederaufzunehmen. Neben dem notwendigen Gebäudeerhalt ist somit auch eine langfristige, gebäudgerechte Nutzung geplant.

3. Gem. § 17 Abs. 2 DSchG kann die obere Denkmalschutzbehörde auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer die notwendigen Anordnungen treffen, sofern diese ihren Verpflichtungen nach diesem Gesetz nicht nachkommen. Werden solche Anordnungen erwogen?

Antwort:

Anordnungen und Ersatzvornahmen nach § 17 Absatz 2 DSchG kommen für die kurzfristige Umsetzung dringend erforderlicher Erhaltungsmaßnahmen an einem Kulturdenkmal bei dessen akuter Bedrohung in Betracht. Da derzeit eine Planung zur nachhaltigen Sanierung und Nutzung von „Rantum Inge“ entwickelt wird und die neuen Eigentümer eine regelmäßige und offene Kommunikation pflegen, sind Zwangsmaßnahmen durch die obere Denkmalschutzbehörde derzeit nicht vorgesehen.

4. Gibt es ein denkmalrechtliches Verfahren, in dem eine Vernichtung von Rantum Inge beantragt ist?

Antwort:

Nein, die Zerstörung des Gebäudes wird nach Kenntnis des Landes von den Eigentümern nicht verfolgt; entsprechend wurde kein denkmalrechtliches Genehmigungsverfahren für den Abbruch von „Rantum Inge“ eröffnet.